Sitzungsvorlage Nr. 1309/2017

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	15.03.2017	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	25.04.2017	öffentlich

Einziehung des öffentlichen Weges Flurstück 90 (Augärten) in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

1. Das Flurstück 90 Augärten, Gemarkung Schlechtbach soll entwidmet werden.

2. Die Einziehungsabsicht wird entsprechend den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Einziehung gemäß § 7 Absatz 4 des Straßengesetzes förmlich bekannt zu machen, sofern vom Einwendungsrecht innerhalb der Monatsfrist kein Gebrauch gemacht wird.

Sachverhalt

Der Ortschaftsrat Schlechtbach hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 07.09.2016 über einen etwaigen Verkauf von Flurstück 90 (Augärten / Gemarkung Schlechtbach; vgl. beiliegender Lageplan) beraten und die Ortsverwaltung ermächtigt, mit den Beteiligten Gespräche zu führen.
Nachdem sich im Februar 2017 alle beteiligten Angrenzer (Eigentümer der 9 Flurstücke 257/3, 257/1, 265/1, 264, 262, 91, 90/1, 90/3 und 266/1) auf eine entsprechende Aufteilung und (unter Hinzuziehung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses) mit der Gemeinde auf einen Kaufpreis verständigt haben, kann nun das Entwidmungsverfahren eingeleitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit der zwischen der Ortsverwaltung und den beteiligten Angrenzern abgestimmten Aufteilung wird Flurstück 90 nicht mehr als öffentlicher Weg benötigt bzw. ist im Sinne von § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und kann deshalb entwidmet werden.

Bei entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat am 25.04.2017 kann die Einziehungsabsicht im Mai 2017 im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“ entsprechend den Bestimmungen des Straßengesetzes Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht werden.

Innerhalb eines Monats können von Betroffenen Einwendungen erhoben werden. Sofern von diesem Einwendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Einziehung gemäß § 7 Absatz 4 des Straßengesetzes anschließend förmlich bekannt gemacht werden. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt als Anlage bei.

Anlage/n:
Lageplan Flst 90 Augärten
Einziehungsverfügung - Entwurf
Lageplan zur Einziehungsverfügung